

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dott.com. Peter Winkler
Mag. Stefan Sandrini
Dott. Stefan Engele
Dott.com. Martina Malferttheiner
Dott. Alfredo Molinari
Massimo Moser

Dott.com. Oskar Malferttheiner
Rag. Stefano Seppi
Dott.com. Andrea Tinti

Rundschreiben

Mitarbeiter – Collaboratori
Dott. Karoline de Monte
Mag. Iwan Gasser
Dott. Michael Schieder
Dott. Stephanie Vigil

Nummer:	16
vom:	2019-02-01
Autor:	Dr. Andrea Tinti Dott. Alfredo Molinari

Betrifft Inländer, welche mit einem PKW mit ausländischem Kennzeichen in Italien zirkulieren

PKW mit ausländischem Kennzeichen: neue Bestimmungen

Seit dem 12.04.2018¹ ist der Gesetzgeber tätig, um die Zirkulation in Italien für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen einzudämmen, welche von in Italien ansässigen Personen benutzt werden.

Die Zulassung von Fahrzeugen im Ausland durch in Italien ansässige Personen ist ein seit mehreren Jahren praktizierter Trick, um Stempelsteuer (insbesondere seit 2011 die so genannte Supervignette "superbollo") und Versicherung (insbesondere für Einwohner in den südlichen Regionen des Landes, in denen die Versicherungsprämien recht hoch sind) zu sparen, die Sanktionen für Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung durch elektronische Kontrollen zu umgehen (ohne sofortige Beschwerde sind Mitteilungen an den Fahrzeughalter schwierig, wenn es sich um ein ausländisches Subjekt handelt, auch im Hinblick auf die europäische Richtlinie zu diesem Thema²) und um sich für die italienischen Steuerbehörden im Hinblick auf den so genannten Einkommensmasstab unsichtbar zu machen³.

1 Das neue Verbot und die vorgesehenen Strafen

Mit den durch D.L. 113/2018 eingeführten Änderungen der Straßenverkehrsordnung (sog. Sicherheitsverordnung) wird der Rechtsverstoß allein dadurch ausgelöst, dass man in Italien mit einem ausländischen Kennzeichen zirkuliert. Für diejenigen, die ihren **Wohnsitz seit mehr als sechzig Tagen in Italien** haben, ist es verboten mit einem **im Ausland zugelassenen Fahrzeug unterwegs** zu sein⁴. Es kann sich sowohl um ein in einem EU-Land zugelassenes Fahrzeug oder um ein außerhalb der EU zugelassenes Fahrzeug handeln; das Verbot gilt in beiden Fällen.

Das für die Straßenverkehrsordnung und die Motorisierungsämter zuständige Innenministerium hat zu diesen Neuerungen kürzlich (am 10. Januar 2019) ein Rundschreiben erlassen (Prot n. 300/A/245/19/149/2018/06)⁵.

1 Datum des Inkrafttretens der Artikel 23-bis und 29-bis der Gesetzesverordnung Nr. 113 vom 4. Oktober 2018, eingefügt durch das Gesetz Nr. 132 vom 1. Dezember 2018, zur Änderung bzw. Ersetzung der Artikel 93, 132, 196 und 213, 214, 214-bis und 215 der Straßenverkehrsordnung, auf die sich die Gesetzesverordnung Nr. 285 vom 30. April 1992 bezieht.

2 Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des EU-Rates vom 25.10.2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über Verkehrsdelikte im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit

3 Art. 38, Abs. 5, D.P.R. 29/09/1973 Nr. 600

4 Art. 93, Abs. 1-bis der Straßenverkehrsordnung (D.Lgs. 30/04/1992, n. 285)

5 der Link der Web-Seite zum genannten Rundschreiben ist folgender: https://www.asaps.it/downloads/files/Circolare%20DL_113-2018.pdf

Wer gegen das genannte Verbot verstößt, unterliegt einer Verwaltungsstrafe von 712 bis 2.848 Euro sowie der Beschlagnahme des Fahrzeuges⁶ durch die ermittelte Behörde⁷. Letztere übermittelt nämlich die Zulassungspapiere an die zuständige Zulassungsstelle für Zivil-Fahrzeuge in dem betreffenden Gebiet und ordnet das Verbot zur Nutzung des Fahrzeuges an bzw. ordnet den Transport und die Lagerung des Fahrzeugs an einem nicht öffentlich zugänglichen Ort an. Wenn das Fahrzeug innerhalb von hundertachtzig Tagen nach dem Datum der Übertretung nicht in Italien zugelassen ist oder die Ausstellung eines Frachtbriefs für die Überführung desselben ins Ausland nicht erfolgt ist, wird die zusätzliche Strafe der Verwaltungsbeschlagnahmung⁸ verhängt.

Die neuen Bestimmungen beziehen sich auf die Zirkulation der Fahrzeuge und gelten daher für den Inländer, der das im Ausland zugelassene Fahrzeug fährt oder wenn das Fahrzeug steht oder geparkt ist und der Inländer sich im Wagen befindet und zu diesem Zeitpunkt die exklusive Verfügbarkeit desselben hat⁹.

Die Bestimmungen machen keinen Unterschied in Bezug auf die Form der Verfügbarkeit des Fahrzeugs für das in Italien ansässige Subjekt: Die Verwaltungsstrafe wird wahllos gegen jeden verhängt, der über das Fahrzeug verfügt und fährt, auch nur gelegentlich oder als Ersatzwagen. Für den Inländer ist es daher auch verboten, das im Ausland zugelassene Auto eines im Ausland lebenden Verwandten, Freundes oder Kollegen zu fahren¹⁰.

Mehr noch: das Verbot greift unabhängig vom Vorhandensein eines Wohnsitzes in einem anderen EU- oder Nicht-EU-Land: auch wenn die Person standesamtlich in Italien eingetragen ist und mit einem auf ihren Namen im Ausland zugelassenem Fahrzeug zirkuliert, nachdem sie auch im Ausland ansässig ist (Doppelansässigkeit), ist sie dennoch strafbar¹¹.

Für italienische Bürger, die in der Datenbank AIRE registriert sind, gelten diese Bestimmungen des Verkehrsverbots hingegen nicht, da sie als im Ausland ansässig gelten¹².

Die in Italien ansässige Person, die aus welchem Grund auch immer die Verfügbarkeit des im Ausland zugelassenen Fahrzeugs hat, haftet gesamtschuldnerisch für die begangene Rechtsverletzung, es sei denn, sie weist nach, dass das Fahrzeug gegen ihren Willen benutzt wurde¹³.

2 Ausnahmen bzw. die entsprechenden Sanktionen

Das Verbot gilt nicht in folgenden zwei Fällen¹⁴:

1. wenn der Wagen von einem nichtansässigen Unternehmen (mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und ohne Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in Italien) einem Inländer aufgrund eines **Leasingvertrages oder eines Mietvertrages** (auch Langzeitmiete) übergeben wird ;
2. wenn der Wagen von einem nichtansässigen Unternehmen (mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und ohne Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in Italien) auf der Grundlage eines **Leihvertrages** an einen seiner Arbeitnehmer oder Mitarbeiter zur Verfügung gestellt wird.

⁶ Siehe Art. 213 der Straßenverkehrsordnung, auf die sich die Gesetzesverordnung Nr. 285 vom 30.04.1992 bezieht.

⁷ Art. 93, Abs. 7-bis der Straßenverkehrsordnung (D.Lgs. 30/04/1992, n. 285)

⁸ Siehe Art. 213 der Straßenverkehrsordnung, auf die sich die Gesetzesverordnung Nr. 285 vom 30.04.1992 bezieht.

⁹ Rundschreiben des Innenministeriums, Abteilung für öffentliche Sicherheit, Prot. Nr. 300/A/245/19/149/2018/06 vom 10/01/2019

¹⁰ Rundschreiben des Innenministeriums, Abteilung für öffentliche Sicherheit, Prot. Nr. 300/A/245/19/149/2018/06 vom 10/01/2019

¹¹ Rundschreiben des Innenministeriums, Abteilung für öffentliche Sicherheit, Prot. Nr. 300/A/245/19/149/2018/06 vom 10/01/20

¹² Rundschreiben des Innenministeriums, Abteilung für öffentliche Sicherheit, Prot. Nr. 300/A/245/19/149/2018/06 vom 10/01/2019

¹³ Art. 29-bis, Abs. 1, Buchstabe c), der Gesetzesverordnung Nr. 113 vom 04.10.2018, die den letzten Satz von Art. 196 der Straßenverkehrsordnung ersetzt, auf die in der Gesetzesverordnung Nr. 285 vom 30.04.1992 Bezug genommen wird.

¹⁴ Art. 29-bis, Abs.1, Buchstabe a), n. 1) der Gesetzesverordnung Nr. 113 vom 04.10.2018, die gemäß der Gesetzesverordnung Nr. 285 vom 30.04.1992 die Art. 93 der Straßenverkehrsordnung um ca. 1-ter erweitert hat.

In diesen Fällen muss ein **Dokument** im Fahrzeug mitgeführt werden, aus dem der **Rechtstitel** (Miete, Leasing oder Leihvertrag) und die **Dauer** der Überlassung hervorgeht, das vom Eigentümer/Inhaber des Fahrzeugs **unterzeichnet** und mit einem echten oder **sicheren** Datum (die sog. "data certa") versehen ist (z.B. notariell beglaubigte Unterschrift, Registrierung beim Registeramt, durch Anbringung eines Zeitstempels, durch Versendung über eine zertifizierte E-Mail PEC, wobei die entsprechenden Empfangsbestätigungen auf Papier bereitzustellen sind¹⁵). Der Nachweis des echten „sicheren“ Datums muss im Original und nicht in Kopie vorliegen.

Fehlt ein solches Dokument, so gilt, dass der Fahrer die Verfügbarkeit des Fahrzeugs hat, mit allen entsprechenden Folgen. Die genannten Dokumente braucht es nicht, wenn die Zulassungsdokumente des Fahrzeugs bereits die oben genannten Informationen enthalten¹⁶.

Ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug kann nicht von einer in Italien ansässigen Person für mehr als sechzig Tage gefahren werden, wenn es von einer Gesellschaft mit Sitz in einem **nicht-EU-Staat**, oder einem Staat der nicht dem EWR angehört, und auf der Grundlage eines Leasingvertrages, einer Langzeitmiete oder eines Leihvertrages vergeben wurde, oder dies durch eine Gesellschaft mit Sitz in einem EU- oder EWR-Staat bereitgestellt wird, wenn diese eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte in Italien hat. Der letztgenannte Fall ist natürlich nachteilig für die einheimische Wirtschaft.

2.1 Fahrzeug, das von einem EU-Unternehmen ohne Fahrer geleast oder gemietet wird

Das Fahrzeug kann ohne Fahrer entweder an eine in Italien ansässige **natürliche Person** oder an eine in Italien ansässige **juristische Person** geleast oder vermietet werden. Im letzteren Fall kann es von Personen gefahren werden die dokumentierte Ämter einer Gesellschaft vertreten, oder Gesellschafter, Arbeitnehmern oder Mitarbeiter der juristischen Person sind und befugt sind, Letztere gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten.

Zum Zeitpunkt einer Kontrolle müssen genannte Personen (wenn sie mehr als 60 Tagen in Italien ansässig sind und somit das Verbot greift) den Rechtstitel, auf dessen Grundlage sie das Fahrzeug fahren, anhand geeigneter, in **italienischer Sprache** erstellter Dokumentation¹⁷ ausreichend nachweisen können. Dieser letzte Punkt scheint nicht mit den Bestimmungen über das Recht auf die Nutzung der deutschen Muttersprache für deutschsprachige Bürger der Autonomen Provinz Bozen¹⁸ im Einklang zu stehen.

Das Fahrzeug kann auch von Familienangehörigen des Mieters gefahren werden, sofern der Rechtstitel der Überlassung durch den Vermieter belegt ist¹⁹.

Im Fahrzeug muss mindestens eine Kopie (also nicht unbedingt das Original) des, in italienischer Sprache²⁰ abgeschlossenen Vertrages zur Langzeitmiete oder zum Leasing mitgeführt werden, das vom Eigentümer unterzeichnet ist (die Unterschrift kann auch digital sein) und das echte/sichere Datum vor dem Zirkulieren des Fahrzeuges in Italien aufweist (der Nachweis des echten Datums muss im Original und nicht in Kopie vorliegen). Es müssen darin ausdrücklich der Namen der zur Verwendung in Italien berechtigten Person und die entsprechende Dauer angeführt sein. Die Verpflichtung zur Verwendung der italienischen Sprache scheint nicht mit den Bestimmungen über das Recht auf die Nutzung der deutschen Muttersprache für deutschsprachige Bürger der Autonomen Provinz Bozen²¹ in Einklang zu stehen.

15 Rundschreiben des Innenministeriums, Abteilung für öffentliche Sicherheit, Prot. Nr. 300/A/245/19/149/2018/06 vom 10/01/2019

16 Rundschreiben des Innenministeriums, Abteilung für öffentliche Sicherheit, Prot. Nr. 300/A/245/19/149/2018/06 vom 10/01/2019

17 Rundschreiben des Innenministeriums, Abteilung für öffentliche Sicherheit, Prot. Nr. 300/A/245/19/149/2018/06 vom 10/01/2019

18 Gemäß Artikel 99-102 des DPR Nr. 670 vom 31.08.1972, "*Genehmigung des Einheitstextes der Verfassungsgesetze über das Sondergesetz für Trentino-Südtirol*".

19 Rundschreiben des Innenministeriums, Abteilung für öffentliche Sicherheit, Prot. Nr. 300/A/245/19/149/2018/06 vom 10.01.2.

20 Rundschreiben des Innenministeriums, Abteilung für öffentliche Sicherheit, Prot. Nr. 300/A/245/19/149/2018/06 vom 10/01/2019

21 Gemäß Artikel 99-102 des DPR Nr. 670 vom 31.08.1972, "*Genehmigung des Einheitstextes der Verfassungsgesetze über das Sondergesetz für Trentino-Südtirol*".

2.2 Fahrzeuge, die von Unternehmen aus der EU an inländische Angestellte oder Mitarbeiter auf der Grundlage eines Leihvertrages bereitgestellt werden

Mit einem Leihvertrag darf nur eine in Italien ansässige natürliche Person fahren, welche im Fahrzeug beigelegten Leihvertrag angegeben ist und ein Arbeits- oder Mitarbeiterverhältnis mit dem EU-Unternehmen unterhält. Das Fahrzeug darf daher nicht von Familienangehörigen dieser Subjekte gefahren werden. Die Leihe ist in der Tat gesetzlich gut definiert. Nicht verlangt wird, dass der Arbeitnehmer/Mitarbeiter seine Arbeit in Italien ausführen muss. Es kann sich auch um einen Wagen handeln, der nur zur Fahrt zum Arbeitsplatz ins Ausland verwendet wird²².

Im Fahrzeugs muss mindestens eine Kopie (also nicht unbedingt das Original) des, mit dem Angestellten/Mitarbeiter in italienischer Sprache abgeschlossenen Leihvertrages mitgeführt werden, das vom Eigentümer unterzeichnet ist (die Unterschrift kann auch digital sein) und das echte/sichere Datum vor dem Zirkulieren des Fahrzeugs in Italien trägt (der Nachweis des echten Datums muss im Original und nicht in Kopie vorliegen). Es müssen darin ausdrücklich der Namen der zur Verwendung in Italien berechtigten Person und die entsprechende Dauer angeführt sein.

2.3 Verwaltungsstrafen

Fehlen die geeigneten Nachweise um die genannten Ausnahmen (Leasing, Langzeitmiete, Leihe) zu belegen, kann sofort die Verwaltungsstrafe von 250 bis 1.000²³ Euro verhängt werden. Im Erhebungsprotokoll wird dann die Verpflichtung auferlegt, das Dokument (um die Ausnahmeregelung, wie im Punkt 2 dieses Rundschreibens beschrieben, anwenden zu können) innerhalb von dreißig Tagen vorzulegen. Es folgt die Beschlagnahmung des Fahrzeuges²⁴ und dieses wird erst nach Vorlage des genannten Dokumentes rückerstattet bzw. falls dies nicht erfolgt, wird das Fahrzeug erst nach sechzig Tagen nach Feststellung des Verstoßes dem Fahrer, dem Eigentümer oder dem rechtmäßigen Inhaber oder einer vom Eigentümer beauftragten Person wieder zurückgegeben; dann fällt aber eine weitere Verwaltungsstrafe von 728 bis 3.588 Euro²⁵ an.

3 Kritische Überlegungen

Die Folge für den in Italien ansässigen Bürger, dass er nicht einmal das im Ausland zugelassene Auto eines im Ausland lebenden Verwandten, Freundes oder Kollegen fahren kann, sowie das Risiko für Leasing- und Vermietungsgesellschaften, die italienische Büros derselben schließen zu müssen (da die Ausnahmeregelungen derzeit nur für Unternehmen ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in Italien gelten) sind Faktoren, die voraussichtlich zu einer notwendigen Änderung der Regelung führen werden. Die italienische Regierung hat aber in ihrer Agenda noch nichts hierzu geplant; auch im Stabilitätsgesetz für 2019 wurde nichts diesbezüglich vorgesehen, obwohl man diese erwarten konnte.

4 Das Verbot gemäß Art. 132 der Straßenverkehrsordnung

Das neue Verbot darf nicht verwechselt werden mit dem, was bereits nach Art. 132 der Straßenverkehrsordnung verboten war, d.h. dem Verbot, in Italien **mehr als ein Jahr lang** mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug zu fahren. Dieses Verbot gilt weiterhin, betrifft aber nicht die Qualifikation derjenigen, die mit im Ausland zugelassenen Fahrzeugen fahren (ansässig seit mehr als sechzig Tagen in Italien oder nicht), sondern die tatsächliche Anwesenheit von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen in Italien.

Mit anderen Worten, dieses Verbot gilt auch für Personen, die nicht in Italien ansässig sind;

22 Rundschreiben des Innenministeriums, Abteilung für öffentliche Sicherheit, Prot. Nr. 300/A/245/19/149/2018/06 vom 10/01/2019

23 Art. 93, Abs. 7-ter, Straßenverkehrsordnung, die in der Gesetzesverordnung Nr. 285 vom 30.04.1992 erwähnt wird.

24 Siehe Art. 214 der Straßenverkehrsordnung, gemäß Gesetzesdekret 30/04/1992, Nr. 285

25 Gemäß Art. 94, Abs. 3, der Straßenverkehrsordnung, gemäß Gesetzesdekret 30/04/1992, n. 285

dieses Verbot ist aber zweifellos schwierig anzuwenden, da es den Nachweis erfordert, dass das Fahrzeug mit dem ausländischen Kennzeichen seit mehr als einem Jahr in Italien war. Der Nachweis hierzu ist aus praktischer Sicht, mit wenigen Ausnahmen, fast unmöglich da systematische Grenzkontrollen nicht durchgeführt werden können. In der Praxis wurde bei einem in Italien ansässigen Ausländer davon ausgegangen, dass das Fahrzeug mit ihm in Italien eingeführt worden ist. Dadurch wird es sicherlich zu Rechtsstreitigkeiten kommen.

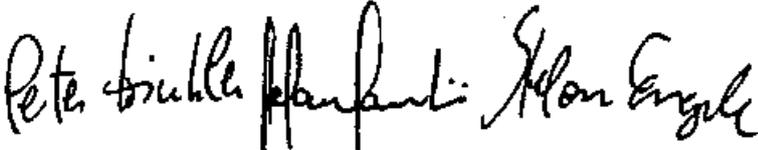
Die bisherigen Verwaltungsstrafen für das soeben genannte Verbot waren ebenfalls bescheiden (bis zum 03.12.2018 in Höhe von 85 Euro). Ab diesem Zeitpunkt sieht nun dennoch das Gesetz 113/2018²⁶ die gleichen Verwaltungsstrafen vor, wie sie für die Verletzung des neuen Verbotes (Punkte 1 und 2 dieses Rundschreibens) vorgesehen sind.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Winkler Sandrini" followed by a flourish.

²⁶ Art. 29-bis, Abs. 1, Buchstabe b), der Gesetzesverordnung Nr. 113 vom 04.10.2018, die c. 5 ersetzt hat, der Art. 132 der Straßenverkehrsordnung, gemäß der Gesetzesverordnung Nr. 285 vom 30.04.1992.